

Vorbemerkung

Die AG Sucht und Arbeit an der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt befasst sich aktuell mit der Verbesserung der Verknüpfung zwischen medizinischer und beruflicher Rehabilitation für suchtkranke Menschen. Auf dem Hintergrund der neu gefassten SGB II und III kommt der Eigeninitiative arbeitssuchender Menschen bei der Kontaktaufnahme zur Agentur für Arbeit hohe Bedeutung zu. Seit dem 01.07.2003 sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, sich unverzüglich arbeitssuchend zu melden sobald sie den Zeitpunkt kennen, zu dem sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Arbeitsvermittler werden bei Absolventen von medizinischer Entwöhnungsheilbehandlung verstärkt den hauseigenen Ärztlichen Dienst hinzuziehen.

Vertreter der Bundesagentur für Arbeit sowie der Fachkliniken für Suchtrehabilitation (Fachklinik am Kyffhäuser, Klinikum Harz, Therapiehof Sotterhausen, Fachklinik Alte Ölmühle Magdeburg) im Lande haben gemeinsam die folgenden Verfahrensvorschläge entwickelt, die die Vermeidung von Doppeluntersuchungen und die Ermöglichung unverzüglicher Integrationsbemühungen seitens der Arbeitsagenturen zum Ziel haben.

Zum Verfahren

1. Am letzten Tag der medizinischen Entwöhnungsheilbehandlung, auch bei vorzeitiger Beendigung, erklärt der Rehabilitand gegenüber dem Leistungsträger sein Einverständnis zur Weitergabe des medizinischen Entlassungsberichtes der Suchtklinik durch den Ärztlichen Dienst der Suchtklinik an den Ärztlichen Dienst der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Einverständniserklärung geht dem Leistungsträger der Medizinischen Entwöhnungsheilbehandlung per Fax zu.
2. Bei der Entlassung werden dem Rehabilitanden persönlich in Kopie die Seite 1 sowie die Seite 1a auch vor Fertigstellung des gesamten Entlassungsberichtes vorab im Auszug zur Vorlage beim zuständigen Arbeitsvermittler mitgegeben.
3. Der vollständige Entlassungsbericht wird ohne Aufforderung direkt von der Klinik an den Ärztlichen Dienst der zuständigen Agentur für Arbeit gesandt.
4. Bei Wechsel des Wohnortes fragt der Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit des Folgewohnortes die Unterlagen beim vorher zuständigen Ärztlichen Dienst ab.

Die LVA Sachsen-Anhalt stimmte der Umsetzung dieser Verfahrensweise zu. Die Arbeitsagenturen in Sachsen-Anhalt sind über das Verfahren informiert. In den Suchtrehabilitationskliniken des Landes muss die Umsetzung über die Hausleitung implementiert werden.

Hinweise zum Entlassungsbericht

Der Arbeitsvermittler muss vor allem das Leistungsbild des Arbeitssuchenden einschätzen können. Dazu sind neben den weiteren Aussagen im Entlassungsbericht folgende Informationen für die Agentur für Arbeit immer von Bedeutung:

Entlassungsbericht S. 1, 1a:

- Führerscheinentzug wg. Alkohols? Bis wann? Führerscheinentzug aus anderen Gründen? Bis wann? Das Textfeld sollte ggf. einen Hinweis für den Arbeitsvermittler enthalten, wenn in der Suchtfachklinik der Einbezug des medizinischen und/oder des psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit angezeigt erscheint, insbesondere dann, wenn der Rehabilitand zwar seine Leistungsfähigkeit wiedererlangt hat, aber aus bestimmten Gründen nicht wieder in seinem alten Beruf arbeiten sollte; Textvorschlag: „Aufgrund vorliegender Befunde wird die Überprüfung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben empfohlen“.

Entlassungsbericht, weitere Seiten:

- Seit wann abstinent, Rückfälle, Anzahl erfolgter Entgiftungen, Prognose, Kontakt zu Selbsthilfe u.ä.
- Folgekrankheiten, weiter bestehende Behandlungsbedürftigkeit
- Auflistung verwendeter psychologischer Testverfahren, damit der psychologische Dienst der Agenturen für Arbeit diese Verfahren wegen unerwünschter Gewöhnungseffekte meiden kann
- Testergebnisse psychologischer Testverfahren, zumindest Screening-Ergebnisse aus der neuropsychologischen Diagnostik